

DIE KÜNDIGUNG DER ARBEITNEHMERIN NACH DEM MUTTERSCHAFTSURLAUB

Artikel L.332-4 des Arbeitsgesetzbuches ermöglicht der Arbeitnehmerin auf die Wiederaufnahme ihrer Arbeit nach ihrem Mutterschaftsurlaub zum Zwecke der Erziehung ihres Kindes zu verzichten, und zwar ohne Einhaltung jeglicher Kündigungsfrist.

Anschließend kann die Arbeitnehmerin während einer Frist eines Jahres eine vorrangige Wiedereinstellung beanspruchen (siehe Vorlage 15).

Form der Kündigung

Auch wenn das Gesetz keine besonderen Formzwänge vorsieht, wird empfohlen, den Arbeitgeber innerhalb einer angemessenen Frist per Einschreibebrief über die Tatsache der Nichtwiederaufnahme der Arbeit nach dem Mutterschaftsurlaub zu informieren.

Inhalt des Kündigungsschreibens

Neben dem Hinweis auf die Nichtwiederaufnahme der Arbeit nach dem Mutterschaftsurlaub kann die Arbeitnehmerin die Gesetzesartikel erwähnen, die ihrer Kündigung zugrunde liegen.



Kündigungsschreiben nach dem Mutterschaftsurlaub

[Name und Anschrift der Arbeitnehmerin]

[Name und Anschrift des Arbeitgebers]

[Ort und Datum]

Einschreibebrief

Betrifft : Kündigung nach meinem Mutterschaftsurlaub

Sehr geehrter Herr/ sehr geehrte Frau ^[a],

hiermit erlaube ich mir, Ihnen mitzuteilen, dass ich meine Arbeit nach meinem Mutterschaftsurlaub, der am _____ ^[b] endet, nicht wiederaufnehmen werde.

Dieses Kündigungsschreiben beruht auf Artikel L.332-4 des Arbeitsgesetzbuches.

Mit freundlichen Grüßen.

[Unterschrift]

[a] Nichtzutreffendes bitte streichen.

[b] Geben Sie das Datum an, an dem der Mutterschaftsurlaub enden wird.

